§ 12 Zusammensetzung

Alte Fassung	***Neue zu beschließende Fassung***
12.1. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, Dem Aufsichtsrat gehören an: a) 6 sachkundige Mitglieder, b) der Oberbürgermeister und ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Verwaltung oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Beamte oder Angestellte der Verwaltung.	12.1. Der Aufsichtsrat besteht aus **12 Mitgliedern**. Dem Aufsichtsrat gehören an: a) 6 **vom Rat der Stadt Leverkusen zu bestimmende** sachkundige Mitglieder, b) der Oberbürgermeister und ein von ihm vorgeschlagener **Bediensteter** der **Stadt Leverkusen** oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene **Bedienstete** der **Stadt Leverkusen**. **c) 4 Vertreter/-innen der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen.**
12.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften des Kommunalrechts der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen.	12.2. **Der Rat der Stadt Leverkusen wählt die Mitglieder im Sinne des § 12.1 c) entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW.**
12.3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so schlägt der Rat der Stadt Leverkusen der Gesellschafterversammlung einen Nachfolger vor.	12.3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so **wählt** der Rat der Stadt Leverkusen **ein Ersatzmitglied nach den Maßgaben des § 12.1.+2..**

12.4. Über die Wahl aller Mitglieder des Aufsichtsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt.	12.4. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
12.5. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.	12.5. Die **Aufsichtsratsmitglieder** haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
12.6. Die vom Rat vorgeschlagenen Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.	12.6. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung oder zur GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, der Verwaltung oder der GmbH.
12.7. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung oder zur GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, der Verwaltung oder der GmbH.	
12.8. Aufsichtsratsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.	12.7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
12.9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	12.8. **Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse gebunden.**
12.10. Die nach § 12 Abs. 1 benannten Aufsichtsratsmitglieder sind auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet, soweit dies dem § 85 GmbH-Gesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz nicht entgegensteht.	